

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) s e n t i e r o Kreppenhofer (Stand: 01.05.2020, folgend kurz s e n t i e r o)

Grundlegendes und Geltungsbereich

(1)

Allen Angeboten, Aufträgen, Buchungsbestätigungen, Lieferungen, Beratungsleistungen (siehe auch Ergänzende Bedingungen Beratungsleistungen (Ergänzende Bedingungen für Veranstaltungen) und sonstigen Leistungen der s e n t i e r o liegen die nachstehenden Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen mit dem Auftraggeber zu Grunde.

Davon abweichende Einkaufsbedingungen, AGB oder sonstige Bestimmungen des Auftraggebers (Kunde, Lieferant, Andere) werden, auch durch Auftragsannahme, nicht Vertrags- oder Vereinbarungsinhalt – mit Ausnahme derer, die von s e n t i e r o ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden oder wurden.

(2)

Ein Vertrag oder eine rechtliche Vereinbarung kommt – auch mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung seitens s e n t i e r o zustande.

(3)

Bei Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber Angebot oder Bestellung, ist die schriftliche Auftragsbestätigung seitens s e n t i e r o massgebend, wenn ihr nicht binnen 10 Tagen nach Ausstellungsdatum vom Auftraggeber widersprochen wurde.

(4)

Soweit gesonderte vertragliche Vereinbarungen, wie z. B. Liefer-, Leistungs- oder Beratungsverträge, Bestimmungen enthalten, die von diesen AGB abweichen, gehen die individuell vereinbarten Vertragsregeln diesen AGB vor.

(5)

s e n t i e r o behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Angeboten, Musterentwürfen und ähnlichen Informationen in jeglicher Form, Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung seitens s e n t i e r o zugänglich gemacht werden.

Preis und Zahlung

(1)

Angebote seitens s e n t i e r o sind stets freibleibend. Preise gelten wie in der Auftrags- oder Buchungsbestätigung vereinbart, bei Lieferungen stets ab Werk ausschliesslich Verpackung, Verladung, Fracht und Zoll, zuzüglich der jeweils anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Preisstellung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, in Euro.

Sollte eine andere Währung vereinbart worden sein, so treffen alle nach dem Datum der Auftragsbestätigung eintretenden Änderungen des Wechselkurses der fremden Währung zum Euro zum Nachteil von s e n t i e r o den Auftraggeber.

(2)

Zahlungen sind ohne jeden Abzug zu leisten, und zwar bei Lieferungen, 1/3 des Rechnungsbetrages 10 Tage nach Absendung der Auftragsbestätigung, 1/3 bei Mitteilung der Versand- oder Lieferbereitschaft und der Restbetrag innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung.

Beratungsonorare oder sonstigen Leistungen, wie z. B. die Buchung einer Veranstaltung, entsprechend der getroffenen Vereinbarung, ersatzweise innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserstellung. Je nach Auftrag oder Projekt und dessen Laufzeit, kann eine Anzahlung von s e n t i e r o verlangt werden.

(3)

s e n t i e r o beginnt zeitgleich mit der Auftragsbestätigung mit der Planung, Konzeption und Umsetzung eines Leistungsauftrages bzw. mit der Umsetzung eines Lieferauftrages.

Sollte der Auftraggeber den Auftrag nach verbindlicher Bestellung oder verbindlicher Erklärung oder einer Auftrags- oder Buchungsbestätigung seitens s e n t i e r o stornieren, bleibt er zur Zahlung des vereinbarten Honorars oder des Leistungspreises, abzüglich ersparter Aufwendungen, verpflichtet.

(3a)

Zusatzleistungen, die über den Leistungsumfang des Angebotes oder einer Auftragsbestätigung oder Buchungsbestätigung hinaus gehen, werden dem Auftraggeber, falls nicht anders vereinbart, mit dem Regelstundensatz oder Tagessatz zzgl. MWSt. berechnet.

(3b)

Ab dem 15. Tag nach Rechnungsstellung ist s e n t i e r o ohne weitere Mahnung berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen.

(4)

Werden s e n t i e r o nach Vertragsabschluss Umstände zur Kreditwürdigkeit des Auftraggebers bekannt, die eine Erfüllung des Vertrages durch den Auftraggeber erheblich gefährden, so kann s e n t i e r o die Lieferung bzw. Leistung verweigern.

(5)

Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten rechtskräftig festgestellt sind.

Lieferung und Leistung

(1)

Der Umfang der Liefer- und Leistungsverpflichtungen ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung seitens s e n t i e r o. Informelle Unterlagen, wie Prospekte, Kataloge, Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen und technische Daten sowie Muster, Gewichts- und Massangaben, sind unverbindlich und werden erst durch schriftliche Bestätigung für s e n t i e r o bindend.

(2)

Teillieferungen und partielle Leistungen sind zulässig.

(3)

Voraussetzung für die fristgerechte Lieferung oder Leistung, ist die rechtzeitige Klärung aller technischen, beratungstechnischen und finanziellen Fragen. Darüber hinaus der rechtzeitige Eingang aller vom Auftraggeber zu liefernden Daten, Informationen und Unterlagen und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

(4)

Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit oder Leistungszeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die ausserhalb des Einflussbereiches s e n t i e r o liegen, zurückzuführen, so verlängern sich die Liefer- und Leistungszeit angemessen.

Verlängern sich Liefer- und Leistungszeit hierdurch um mehr als 3 Monate, so haben der Auftraggeber und s e n t i e r o das Recht vom Vertrag zurückzutreten.

Änderung des Leistungsumfangs

s e n t i e r o verpflichtet sich einem Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, sofern dies im Rahmen der Kapazitäten und Möglichkeiten sowie hinsichtlich Aufwand, Zeit- und Personalplanung, zumutbar ist.

Gewährleistungsansprüche und Schadensersatz

Sachmängel Lieferung

(1)

Teile oder Gegenstände, die sich in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, sind unentgeltlich nach Wahl von s e n t i e r o nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen. Die Feststellung solcher Mängel ist unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile oder Gegenstände gehen in das Eigentum von s e n t i e r o über.

(2)

Der Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn s e n t i e r o – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt.

Beratungsleistung

(3)

s e n t i e r o haftet ausschliesslich für Schäden, die durch s e n t i e r o grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden. Die maximale Haftung ist - soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde - auf 50 % des vereinbarten Honorars, aber maximal 50.000 Euro pauschal für alle Schadensarten begrenzt.

s e n t i e r o verpflichtet sich, die vom Auftraggeber übertragenen Aufgaben mit grösster Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit durchzuführen. Grundlage ist die Auftragsbeschreibung, die Auftragsbestätigung seitens s e n t i e r o bzw. die geschlossene vertragliche Vereinbarung zwischen s e n t i e r o und dem Auftraggeber.

Dies unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Beratung oder Leistung sowie - soweit relevant - des Standes der technischen Entwicklung zur Zeit der Auftragserteilung.

Mängel in Leistung oder Beratung sind vom Auftraggeber klar und umfassend schriftlich darzulegen. s e n t i e r o behält sich in jedem Falle das Recht vor eine eigene Entscheidung zu Nachbesserung oder Preisminderung zu treffen. Dies, soweit die Gründe für die Mängelrüge des Auftraggebers erkannt und anerkannt werden. Es wird generell keine Gewährleistung übernommen für Mängel, die sich aufgrund des technischen Fortschrittes ergeben haben oder - im Rahmen von Beratungsleistungen – ergeben werden.

Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren zwölf Monate nach Lieferung, Leistung, Buchung oder Übergabe eines Beratungsberichtes.

Schriftform, anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1)

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und werden ohne schriftliche Bestätigung nicht anerkannt.

(2)

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen s e n t i e r o und dem Auftraggeber gilt ausschliesslich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3)

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Lieferungen, Leistungen oder Buchungen zwischen s e n t i e r o und dem Auftraggeber ist das für den Sitz von s e n t i e r o zuständige Amts- oder Landgericht.

Änderungen dieser AGB und Salvatorische Klausel

(1)

s e n t i e r o behält sich vor, diese AGB jederzeit und ohne Nennung von Gründen neu zu fassen.

(2)

Sofern eine Bestimmung in diesen AGB unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

Ergänzende Bedingungen Beratungsleistungen

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Im Zusammenhang mit der Beauftragung einer Beratungsleistung stellt der Auftraggeber s e n t i e r o die zur Auftragserfüllung erforderlichen Daten und Informationen über die geschäftliche, organisatorische, technische und wettbewerbliche Situation seines Unternehmens umfassend zur Verfügung. Der Auftraggeber wird insbesondere gemeinsam mit seinen Angestellten oder vertreten durch seine Angestellten an der Vertragserfüllung mitwirken.

Vorzeitige Kündigung, Vergütung

(1)

s e n t i e r o räumt dem Auftraggeber das Recht ein, einen Beratungsvertrag vorzeitig zu kündigen. Die Bedingungen dazu werden für den Einzelfall im abzuschliessenden Beratungsvertrag benannt.

(2)

Für die bis zum Zugang einer vorzeitigen Kündigung erbrachten Leistungen von s e n t i e r o zahlt der Auftraggeber das vereinbarte Honorar und die vereinbarten Auslagen. Die Berechnung des Honorars erfolgt auf Basis des geltenden Tagessatzes, jedoch maximal bis zur Höhe des im Beratungsvertrages vereinbarten Fest- oder Pauschalpreises.

*Ergänzende Bedingungen Veranstaltungen
(Work-Shops, sonstige Veranstaltungen)*

Grundlegendes

Veranstaltungen, die von s e n t i e r o durchgeführt werden, d. h. bei denen s e n t i e r o Veranstalter oder Organisator ist, unterliegen ebenfalls diesen, die AGB ergänzenden, Bedingungen.

Begriffsdefinition

Mieter (auch Veranstaltungspartner oder Aussteller genannt) ist die Person, die eine Beteiligung an einer Veranstaltung beabsichtigt. Dies kann, muss aber nicht unbedingt im Rahmen einer Standpräsentation erfolgen, sondern kann auch durch Beiträge zur Veranstaltung wie Referat, Präsentation oder ähnliches erfolgen.

Stand und Standfläche, Referats- oder Präsentationszeit, Mietpreis, Vertrag, Kündigung und Haftung

(1)

s e n t i e r o vermietet grundsätzlich an den Auftraggeber nur Standfläche oder Präsentationsfläche, Referatszeit oder Präsentationszeit. Niemals aber - soweit nicht ausdrücklich im Angebot oder der Buchungsbestätigung genannt - komplette Stände inklusive Standaufbau, komplette Präsentationsflächen oder ähnliches. Für den Stand, den Standaufbau oder die Gestaltung kompletter Stand- oder Präsentationsflächen, ist der Auftraggeber verantwortlich. Für die jeweilige Fläche bzw. Zeit wird ein Mietpreis berechnet, der mit dem Auftraggeber frei vereinbart wurde, zuzüglich der ges. Mehrwertsteuer und im Rahmen der festgelegten Zahlungsbedingungen und ist vom Auftraggeber an s e n t i e r o ohne Abzug zu zahlen .

(2)

Ein Vertrag zwischen s e n t i e r o und dem Auftraggeber kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit der schriftlichen Buchungsbestätigung seitens s e n t i e r o zustande.

(3)

Die Kündigung von Veranstaltungsfläche, Präsentationsfläche, Referats- oder Präsentationszeit ist nach erfolgter s e n t i e r o Buchungsbestätigung, durch den Auftraggebers generell nicht mehr möglich. Abweichend davon gewährt s e n t i e r o dem Auftraggeber das Recht, bis zu kalendarischen sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung, ein Sonderkündigungsrecht in Anspruch zu nehmen. Nimmt der Auftraggeber dieses Sonderkündigungsrecht in Anspruch, kann er die Rückzahlung des vereinbarten Mietpreises verlangen. Einschränkung dazu hat s e n t i e r o das Recht, bereits angefallene Kosten und Aufwendungen dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen und von einer möglichen Rückzahlung in Abzug zu bringen.

(4)

s e n t i e r o behält sich vor, eine Veranstaltung aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen abzusagen. In diesem Fall werden bereits geleistete Teilnahmegebühren oder Mieten rückerstattet. Ein Ersatz anfallender Storno- oder Umbuchungsgebühren für evtl. gebuchte Transport- oder Übernachtungsmöglichkeiten ist ausgeschlossen. s e n t i e r o behält sich vor, Teilnehmer, Gäste, Aussteller oder Veranstaltungspartner frei auszuwählen. Eine Haftpflicht für s e n t i e r o für Personen,- Sach- oder Vermögensschäden ist generell ausgeschlossen bzw. auf den Fall grober Fahrlässigkeit seitens s e n t i e r o im Rahmen einer gesetzlichen Haftpflicht begrenzt.